

Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V.
Feudenheimer Str. 2, 68167 Mannheim
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V. (MRG Baden)
Die Gründung erfolgte am 03.06.1880.
- 1.2 Die MRG Baden hat ihren Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der MRG Baden ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die MRG Baden ist Mitglied in den einschlägigen Verbänden (z.B. Badischen Sportbundes Nord e.V., Deutschen Ruderverbands e.V., Landesruderverband Baden-Württemberg e.V. und Mannheimer Regatta Verein e.V. und kann auch weiteren Organisationen beitreten.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Durchführung des Rudersports und anderer sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2 Die MRG Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die MRG Baden ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der MRG Baden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.4 Die Aufgaben der MRG Baden werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats ausgeübt.

§ 3 Vereinsfarben

- 3.1 Die Flagge und die Farben der MRG Baden sind wie nachstehend abgebildet.



Farben quergestreift gelb (RAL 1021), rot (RAL 2002), gelb, rot, gelb, rot, gelb.
In der weißgrundigen Gösch in blau (RAL 5010) zwei gekreuzte Balken mit den Buchstaben M (oben); R (links); G (rechts); B (unten).
Unter dem B das Gründungsjahr 1880.
Darunter ein sechszackiger blauer Stern.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied der MRG Baden kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden
- 4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 4.3 Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
- 4.5 Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
- 4.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender ernannt werden.
- 4.7 Die am Ruderbetrieb teilnehmenden Mitglieder müssen schwimmen können.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.2 Den Mitgliedern stehen die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe ihres Mitgliedsverhältnisses zur Verfügung, soweit nicht durch Ruderordnung oder Beschlüsse des Vorstandes bestimmte Einrichtungen oder Sportgeräte bestimmten Mitgliedern vorbehalten sind (z.B. Rennboote).
- 5.3 Die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins sind schonend zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, behält sich der Verein entsprechende Regressansprüche vor.
- 5.4 Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 5.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 5.7 Alle Mitglieder sind auf Aufforderung des Vorstandes verpflichtet, zur Erledigung der im Verein anfallenden Arbeiten in zumutbarem Rahmen tätig zu werden (wie beispielsweise Bootshausdienst).
- 5.8 Die Mitglieder haben gegen den Verein oder gegen den Vorstand keinerlei Ansprüche auf ein Tun oder Unterlassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 6.2 Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 7.3 Das Mitglied verliert mit dem Austritt alle Mitgliedsrechte, bleibt aber dem Verein (siehe § 7.1) für die laufenden Verpflichtungen (insbesondere ausstehende Beiträge oder Umlagen) auch über den Austrittstermin hinaus haftbar.
- 7.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen
- 7.6 Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Anrufung des Ehrenrates zu.
- 7.7 Bei Ehrensachen steht die Entscheidung des Ehrenrates über der des Vorstandes.
- 7.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch dann noch erfolgen, wenn es seinen Austritt mitgeteilt hat.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliedsversammlung
- der Ehrenrat
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

8.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

8.3 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt in Textform.

9.2 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen

9.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

9.4 Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit einen Antrag in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zulassen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung

9.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt

9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist

9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §9 Abs. 1 bis 5 entsprechend

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl des Vorstands, des Gesamtvorstands und des Ehrenrats
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
 - Finanzordnung
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- j) Bestätigung der Jugendordnung

§ 11 Gesamtvorstand

- 11.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Sprecher/in des Ehrenrats
 - dem/der Leiter/in Hausverwaltung
 - dem/der Leiter/in Mitgliederbetreuung
 - dem/der Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Leiter/in Leistungssport
 - dem/der Leiter/in Breitensport
 - dem/der Leiter/in Bootsverwaltung
 - dem/der Jugendleiter/in
- 11.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem oder zwei Jahr/en, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen
- 11.3 Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für den geschäftsführenden Vorstand (BGB-Vorstand gem. § 11) erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 11.4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (BGB-Vorstands gem. § 11) können nur nach mindestens 12-monatiger Mitgliedschaft in dieses Amt gewählt werden. Ausnahmen von dieser Regel kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen
- 11.5 Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- 11.6 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/r der/die stellvertretenden Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren
- 11.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen
- 11.8 Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse

§ 12 Vorstand

- 12.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzende Verwaltung, Sport und Finanzen (Geschäftsführender Vorstand)
- 12.2 Die MRG Baden wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 geschäftsführende Vorstände gemeinschaftlich vertreten
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 25.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist
- 12.3 Über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, Das Protokoll ist vom der/dem Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen
- 12.4 Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen

§ 13 Vereinsjugend

- 13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- 13.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein oder zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt
- 14.2 Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

Satzung der Mannheimer RG Baden von 1880 e.V.

- 14.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen

§ 15 Haftung

- 15.1 Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 15.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 16 Datenschutz im Verein

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie *unrichtig* sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 16.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 17.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 17.3 Es sind 5 Liquidatoren zu wählen, von denen 4 geschäftsführende Vorstände sind.
- 17.4 Bei Auflösung der MRG Baden. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Mannheimer Regattaverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In Kraft Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.03.2011, geändert 17.06.2011. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 22.03.2019

Markus Leiß
Vorsitzender

Gerhard Breitwieser
stellv. Vorsitzender Verwaltung